

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 371/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 372/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
* Verordnung (EWG) Nr. 373/89 der Kommission vom 14. Februar 1989 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren .....	5
Verordnung (EWG) Nr. 374/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3662/88 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 200 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle .....	8
Verordnung (EWG) Nr. 375/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle .....	9
Verordnung (EWG) Nr. 376/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle .....	11
Verordnung (EWG) Nr. 377/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	13
Verordnung (EWG) Nr. 378/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen .....	15
* Verordnung (EWG) Nr. 379/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 584/75 und (EWG) Nr. 3197/73 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Erstattung und Abschöpfung bei der Ausfuhr von Reis .....	22

<p>★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 380/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3935/88 und (EWG) Nr. 3936/88 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern und den Kanarischen Inseln nach Portugal</b> .....</p>	23
<p>★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 381/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78</b> .....</p>	24
<p>★ <b>Verordnung (EWG) Nr. 382/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 über Maßnahmen zur Erleichterung der Anwendung der Richtlinie 85/397/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch</b> .....</p>	28
<p>Verordnung (EWG) Nr. 383/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 327/89 .....</p>	31
<p>Verordnung (EWG) Nr. 384/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel .....</p>	33
<p>Verordnung (EWG) Nr. 385/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 328/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) .....</p>	35
<p>Verordnung (EWG) Nr. 386/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse .....</p>	36
<p>Verordnung (EWG) Nr. 387/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 41. Teilausschreibung .....</p>	37
<p>Verordnung (EWG) Nr. 388/89 der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....</p>	38

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/117/EWG :

<p>★ <b>Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen</b> .....</p>	40
---	----

89/118/EWG :

<p>★ <b>Entscheidung des Rates vom 13. Februar 1989 zur Festlegung eines europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften (1989 bis 1992) (SPES)</b> .....</p>	43
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 371/89 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 166/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 14. Februar 1989 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	20,50	125,59
0712 90 19	20,50	125,59
1001 10 10	53,13	168,69 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	53,13	168,69 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	30,85	116,98
1001 90 99	30,85	116,98
1002 00 00	58,63	110,43 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	49,19	117,69
1003 00 90	49,19	117,69
1004 00 10	40,25	74,02
1004 00 90	40,25	74,02
1005 10 90	20,50	125,59 <sup>(3)</sup> <sup>(2)</sup>
1005 90 00	20,50	125,59 <sup>(3)</sup> <sup>(2)</sup>
1007 00 90	43,84	135,89 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	49,19	22,31
1008 20 00	49,19	57,27 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	49,19	0,00 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	49,19	0,00
1101 00 00	57,38	177,96
1102 10 00	96,27	169,67
1103 11 10	95,80	274,91
1103 11 90	60,70	190,93

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 372/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 166/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. Februar 1989 fest-  
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	2	3	4	5
0709 90 60	0	0,16	0,16	0
0712 90 19	0	0,16	0,16	0
1001 10 10	0	0	0	8,88
1001 10 90	0	0	0	8,88
1001 90 91	0	0	0	0,98
1001 90 99	0	0	0	0,98
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,16	0,16	0
1005 90 00	0	0,16	0,16	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	1,37

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	2	3	4	5	6
1107 10 11	0	0	0	1,74	1,74
1107 10 19	0	0	0	1,30	1,30
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 373/89 DER KOMMISSION**

vom 14. Februar 1989

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/87 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 19.

## ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	26,50	1 158	215,01	55,28	188,13	4 609	20,70	40 309	62,42	16,94
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	59,51	2 602	482,91	124,17	422,53	10 353	46,50	90 531	140,20	38,04
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	12,61	551	102,34	26,31	89,54	2 194	9,85	19 186	29,71	8,06
1.40	0703 20 00	Knoblauch	174,08	7 611	1 412,49	363,19	1 235,89	30 283	136,03	264 800	410,09	111,29
1.50	ex 0703 90 00	Porree	33,95	1 484	275,54	70,85	241,09	5 907	26,53	51 655	79,99	21,70
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	24,64	1 063	194,92	50,89	171,59	4 055	19,14	37 482	57,16	17,15
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	44,76	1 931	355,63	92,23	312,60	7 362	34,82	68 116	103,74	31,19
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	42,33	1 851	343,52	88,32	300,57	7 364	33,08	64 399	99,73	27,06
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	122,33	5 384	992,58	255,22	868,48	21 280	95,59	186 079	288,17	78,20
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	32,00	1 399	259,71	66,78	227,24	5 568	25,01	48 688	75,40	20,46
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	82,13	3 591	666,43	171,36	583,11	14 287	64,18	124 936	193,48	52,50
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	39,82	1 741	323,10	83,08	282,71	6 927	31,11	60 573	93,80	25,45
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	21,56	937	170,68	44,80	151,01	3 583	16,69	33 191	50,50	14,33
1.140	ex 0706 90 90	Radieschen	110,65	4 837	897,80	230,85	785,55	19 248	86,46	168 311	260,66	70,73
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	132,67	5 800	1 076,48	276,79	941,89	23 079	103,67	201 808	312,53	84,81
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	183,35	8 016	1 487,75	382,54	1 301,74	31 896	143,28	278 908	431,94	117,22
1.170	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	228,69	9 998	1 855,60	477,13	1 623,60	39 782	178,70	347 869	538,73	146,20
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	58,25	2 547	472,67	121,53	413,58	10 133	45,52	88 612	137,23	37,24
1.190	0709 10 00	Artischocken	102,79	4 494	834,08	214,46	729,80	17 882	80,32	156 366	242,16	65,71
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	674,94	29 509	5 476,45	1 408,16	4 791,75	117 411	527,41	1 026 669	1 589,98	431,49
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	185,53	8 111	1 505,43	387,09	1 317,21	32 275	144,98	282 223	437,07	118,61
1.210	0709 30 00	Auberginen	150,66	6 587	1 222,44	314,32	1 069,60	26 208	117,72	229 171	354,91	96,31
1.220	ex 0709 40 00	Stangensellerie oder Bleich- sellerie	44,05	1 926	357,45	91,91	312,76	7 663	34,42	67 011	103,78	28,16
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	660,65	28 685	5 250,36	1 368,47	4 657,88	110 953	510,76	1 022 231	1 542,93	437,30
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	80,69	3 528	654,77	168,36	572,91	14 038	63,05	122 751	190,10	51,59
1.250	0709 90 50	Fenchel	28,94	1 265	234,84	60,38	205,47	5 034	22,61	44 025	68,18	18,50
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	82,77	3 619	671,65	172,70	587,67	14 399	64,68	125 914	195,00	52,91
1.270	ex 0714 20 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch	81,99	3 573	658,40	170,36	582,01	14 177	63,82	125 542	192,34	53,17
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	71,58	3 124	577,39	149,21	508,93	12 383	55,77	109 540	168,40	45,76
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	35,41	1 548	287,35	73,88	251,42	6 160	27,67	53 869	83,42	22,64
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	50,66	2 215	411,07	105,69	359,67	8 813	39,58	77 064	119,34	32,38
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	195,43	8 544	1 585,70	407,73	1 387,45	33 996	152,71	297 272	460,38	124,93
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	155,62	6 804	1 262,71	324,68	1 104,84	27 071	121,60	236 721	366,60	99,48
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblut- orangen	39,62	1 732	321,47	82,66	281,28	6 892	30,96	60 267	93,33	25,32

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	33,10	1 447	268,59	69,06	235,01	5 758	25,86	50 353	77,98	21,16
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	21,73	948	175,34	45,31	154,55	3 760	16,93	33 265	51,13	13,89
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	49,91	2 182	405,01	104,14	354,37	8 683	39,00	75 928	117,58	31,91
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	38,11	1 666	309,23	79,51	270,56	6 629	29,78	57 971	89,77	24,36
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	71,31	3 113	568,29	148,47	503,48	11 890	55,37	110 122	167,62	46,11
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	65,51	2 864	531,57	136,68	465,11	11 396	51,19	99 654	154,33	41,88
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	36,34	1 588	294,86	75,81	258,00	6 321	28,39	55 278	85,60	23,23
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	137,40	6 007	1 114,89	286,67	975,50	23 902	107,37	209 009	323,69	87,84
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	35,95	1 572	291,73	75,01	255,26	6 254	28,09	54 691	84,69	22,98
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	53,75	2 350	436,14	112,14	381,61	9 350	42,00	81 763	126,62	34,36
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	201,67	8 817	1 636,36	420,75	1 431,77	35 082	157,59	306 768	475,08	128,92
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	13,01	565	103,78	26,98	91,95	2 192	10,05	20 118	30,42	8,53
2.120		andere Melonen:										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	84,44	3 692	685,19	176,18	599,52	14 690	65,98	128 453	198,93	53,98
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	180,95	7 911	1 468,25	377,53	1 284,68	31 478	141,40	275 253	426,28	115,68
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	47,98	2 098	389,36	100,11	340,68	8 347	37,49	72 993	113,04	30,67
2.140	ex 0808 20 31 ex 0808 20 33 ex 0808 20 35 ex 0808 20 39	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	85,54	3 740	694,09	178,47	607,31	14 881	66,84	130 122	201,51	54,68
2.150	0809 10 00	Aprikosen	163,41	7 144	1 325,90	340,93	1 160,13	28 426	127,69	248 566	384,95	104,46
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	142,33	6 213	1 148,11	296,70	1 011,97	24 623	110,90	217 814	334,85	90,99
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	153,60	6 716	1 246,36	320,47	1 090,53	26 721	120,03	233 656	361,85	98,20
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	104,38	4 563	846,96	217,78	741,07	18 158	81,56	158 780	245,90	66,73
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	136,03	5 947	1 103,77	283,81	965,77	23 664	106,30	206 924	320,46	86,96
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	398,58	17 426	3 234,06	831,57	2 829,72	69 336	311,46	606 289	938,95	254,81
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	193,15	8 445	1 567,23	402,98	1 371,28	33 600	150,93	293 809	455,01	123,48
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	146,59	6 409	1 189,46	305,84	1 040,75	25 501	114,55	222 989	345,34	93,71
2.230	ex 0810 90 90	Granatäpfel	64,94	2 834	523,88	135,38	461,76	11 235	50,60	99 388	152,79	41,52
2.240	ex 0810 90 90	Kakis	118,21	5 168	959,17	246,63	839,25	20 564	92,37	179 817	278,48	75,57
2.250	ex 0810 90 90	Litschi-Pflaumen	266,24	11 640	2 160,27	555,47	1 890,17	46 314	208,04	404 985	627,19	170,20

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 374/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3662/88 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 200 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 166/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der  
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-  
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide  
durch die Interventionsstellen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87 <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3662/88 der Kommis-  
sion <sup>(5)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für den Wieder-  
verkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000 Tonnen Hart-  
weizen im Besitz der italienischen Interventionsstelle  
eröffnet.Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus  
Beständen der italienischen Interventionsstelle zum  
Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf200 000 Tonnen Hartweizen erhöht und die vorgesehene  
letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt  
festgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 3662/88 wird wie folgt geän-  
dert :

1. In Artikel 1 wird die Angabe „von 150 000 Tonnen“  
durch die Angabe „von 200 000 Tonnen“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :  
„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-  
bung endet am 11. April 1989.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 25. 11. 1988, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 375/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates<sup>(3)</sup> wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die italienische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85<sup>(5)</sup>, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für naturreines Lampantöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können. Zur Verhinderung einer etwaigen falschen Anwendung dieser Bestimmung und somit von Hamsterverkäufen bei den Mengen, die von einer beschränkten Zahl von Marktbeteiligten zum Verkauf angeboten werden, sollten an dieser Ausschreibung nur die anerkannten Marktbeteiligten teilnehmen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle „Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo“, nachstehend „AIMA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der

Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen:

- zirka 11 000 Tonnen naturreines Lampantöl;
- zirka 4 000 Tonnen Oliventresteröl.

*Artikel 2*

Die Ausschreibung wird am 16. Februar 1989 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro, 81, Rom, Italien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

*Artikel 3*

Die Angebote müssen bei der AIMA an ihrem Sitz in der Via Palestro, 81, Rom, Italien, bis spätestens am 23. Februar 1989, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1988 in einem Mitgliedstaat in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf das Angebot des Bieters sich höchstens auf 1 500 Tonnen für naturreines Lampant-Öl und auf 500 Tonnen für Oliventresteröl erstrecken.

*Artikel 4*

(1) Die Angebote für naturreines Lampant-Öl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 5 Grad.

Die Angebote für Oliventresteröl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 10 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

A. Naturreines Lampant-Öl:

- Säuregehalt bis 5 Grad:  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 5 Grad:  
Erhöhung von 528,6 Lire;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

- Säuregehalt mehr als 5 Grad bis 8 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 5 Grad :  
Verringerung um 528,6 Lire ;
- Säuregehalt mehr als 8 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 8 Grad :  
zusätzliche Verringerung um 578,2 Lire ;

**B. Oliventresteröl :**

- Säuregehalt weniger als 10 Grad bis 8 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von unter 10 Grad :  
Erhöhung um 350 Lire ;
- Säuregehalt weniger als 8 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt unter 8 Grad :  
zusätzliche Erhöhung um 300 Lire ;
- Säuregehalt mehr als 10 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt :  
Verminderung um 350 Lire.

*Artikel 5*

Die AIMA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne

Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angegebene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

*Artikel 6*

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Angebote eingegangen sind. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

*Artikel 7*

Das Olivenöl wird von der AIMA spätestens am 7. des Monats, der auf den folgt, in welchem die Angebote vorgelegt sind, verkauft.

*Artikel 8*

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions betragt 30 000 Lire je 100 kg.

*Artikel 9*

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 4 000 Lire je 100 kg.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 376/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates<sup>(3)</sup> wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

In Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 629/86 der Kommission<sup>(4)</sup> befinden sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle umfangreiche Mengen Olivenöl.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85<sup>(6)</sup>, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für naturreines Lampantöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können. Zur Verhinderung einer etwaigen falschen Anwendung dieser Bestimmung und somit von Hamsterverkäufen bei den Mengen, die von einer beschränkten Zahl von Marktbeteiligten zum Verkauf angeboten werden, sollten an dieser Ausschreibung nur die anerkannten Marktbeteiligten teilnehmen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt,

eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft zirka 10 000 Tonnen naturreines Lampantöl zu verkaufen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

*Artikel 2*

Die Ausschreibung wird am 16. Februar 1989 veröffentlicht. Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, Madrid 28003, España, bekanntgegeben. Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

*Artikel 3*

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, Madrid 28003, España, bis spätestens am 23. Februar 1989, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1988 in einem Mitgliedstaat in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters auf höchstens 1 500 Tonnen erstrecken.

*Artikel 4*

(1) Die Angebote erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird :

— Säuregehalt bis 3 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 3 Grad :

Erhöhung um 49,35 Peseten ;

— Säuregehalt mehr als 3 bis 8 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 3 Grad :

Verringerung um 49,35 Peseten ;

— Säuregehalt mehr als 8 Grad :  
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 8 Grad :  
zusätzliche Verringerung um 53,98 Peseten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

*Artikel 5*

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens einen Tag nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

*Artikel 6*

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

*Artikel 7*

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung

gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

*Artikel 8*

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 3 000 Peseten je 100 kg.

*Artikel 9*

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 400 Peseten je 100 kg.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 377/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung

muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	33,84 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	31,70 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	33,84 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	31,70 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3679
1701 99 10 100	36,79	
1701 99 10 910	36,59	
1701 99 10 950	36,59	
1701 99 90 100		0,3679

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 378/89 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1989

### zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3870/88<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1105/88<sup>(6)</sup>, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2255/88 des Rates<sup>(7)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum

Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2258/88 des Rates<sup>(8)</sup> festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Preis wird gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse im Fall von Puffbohnen und Ackerbohnen, die zur tierischen Ernährung bestimmt sind, Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87<sup>(10)</sup> ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates<sup>(11)</sup>, festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(13)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 14. 12. 1988, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 18.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 5.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslösungsschwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1935/87 der Kommission<sup>(1)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht. Die monatlichen Zuschläge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1959/87 des Rates<sup>(2)</sup> festgesetzt.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in ECU, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2731/88 der Kommission<sup>(3)</sup> festgelegt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1989/90 der Schwellen- und Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen sowie der Interventionspreis für Gerste noch nicht festgesetzt sind, konnte der Beihilfebetrags für den Fall der Vorausfestsetzung für dieses Wirtschaftsjahr für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen nur vorläufig anhand der letzten Vorschläge der Kommission an den Rat für Preise und flankierende Maßnahmen berechnet werden. Dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewandt werden und ist zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 bekannt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für das Wirtschaftsjahr 1989/90 anzuwendende Beihilfebetrags für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch mit Wirkung vom 16. Februar 1989 bestätigt oder geändert werden, um den für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Preisen und flankierenden Maßnahmen, insbesondere welche die Regelung der garantierten Höchstmengen betreffen, Rechnung zu tragen.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 116.

## ANHANG I

## Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 (1)	6. Term. 8 (1)
<b>Erbсен, verwendet in :</b>							
— Spanien	6,583	6,763	6,943	6,943	6,943	5,503	5,503
— Portugal	6,625	6,805	6,985	6,985	6,985	5,545	5,545
— einem anderen Mitgliedstaat	6,940	7,120	7,300	7,300	7,300	5,860	5,860
<b>Erbсен, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :</b>							
— Spanien	6,940	7,120	7,300	7,300	7,300	5,860	5,860
— Portugal	6,625	6,805	6,985	6,985	6,985	5,545	5,545
— einem anderen Mitgliedstaat	6,940	7,120	7,300	7,300	7,300	5,860	5,860

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
<b>A. Erbсен, verwendet in :</b>							
— Spanien	8,468	8,605	8,785	9,605	9,605	8,165	8,165
— Portugal	8,138	8,273	8,453	9,300	9,300	7,860	7,860
— einem anderen Mitgliedstaat	8,582	8,720	8,900	9,710	9,710	8,270	8,270
<b>B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :</b>							
— Spanien	9,576	9,890	10,150	10,538	10,538	9,098	9,098
— Portugal	9,283	9,601	9,864	10,264	10,264	8,824	8,824
— einem anderen Mitgliedstaat	9,678	9,990	10,250	10,633	10,633	9,193	9,193
<b>C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :</b>							
— Spanien	8,281	8,224	8,224	9,317	9,317	9,629	9,629
— Portugal	7,841	7,782	7,782	8,911	8,911	9,223	9,223
— einem anderen Mitgliedstaat	8,434	8,377	8,377	9,457	9,457	9,769	9,769
<b>D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :</b>							
— Spanien	9,431	9,374	9,374	10,467	10,467	10,467	10,467
— Portugal	8,991	8,932	8,932	10,061	10,061	10,061	10,061
— einem anderen Mitgliedstaat	9,584	9,527	9,527	10,607	10,607	10,607	10,607

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

## ANHANG II

## Endbeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 (!)	6. Term. 8 (!)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	335,11	343,80	352,49	352,49	352,49	282,96	282,96
— Dänemark (dkr)	61,36	62,95	64,54	64,54	64,54	51,81	51,81
— Deutschland (DM)	16,39	16,81	17,24	17,24	17,24	13,84	13,84
— Griechenland (Dr)	526,12	554,52	582,91	582,91	582,91	355,75	355,75
— Spanien (Pta)	1 120,20	1 147,93	1 175,66	1 175,66	1 175,66	953,81	953,81
— Frankreich (ffrs)	52,59	53,96	55,32	55,32	55,32	44,40	44,40
— Irland (Ir£)	5,837	5,989	6,141	6,141	6,141	4,926	4,926
— Italien (Lit)	11 465	11 762	12 060	12 060	12 060	9 681	9 681
— Niederlande (hfl)	18,37	18,85	19,32	19,32	19,32	15,51	15,51
— Portugal (Esc)	1 304,77	1 338,61	1 372,45	1 372,45	1 372,45	1 101,72	1 101,72
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	4,677	4,799	4,920	4,920	4,920	3,948	3,948

(!) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

Abziehender Betrag :

- Erbsen, verwendet in Spanien (Pta): 55,05,
- Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in Portugal (Esc): 59,22.

## ANHANG III

## Teilbeihilfe

Zur Fütterung bestimmte Erbsen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 (!)	6. Term. 8 (!)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	414,40	421,06	429,75	468,87	468,87	399,33	399,33
— Dänemark (dkr)	75,88	77,10	78,69	85,85	85,85	73,12	73,12
— Deutschland (DM)	20,26	20,59	21,01	22,93	22,93	19,53	19,53
— Griechenland (Dr)	829,61	850,24	878,64	1 028,35	1 028,35	801,19	801,19
— Spanien (Pta)	1 369,17	1 390,53	1 418,26	1 541,08	1 541,08	1 319,24	1 319,24
— Frankreich (ffrs)	65,05	66,10	67,46	73,61	73,61	62,68	62,68
— Irland (Ir£)	7,224	7,341	7,493	8,177	8,177	6,962	6,962
— Italien (Lit)	14 177	14 405	14 703	16 041	16 041	13 662	13 662
— Niederlande (hfl)	22,72	23,08	23,56	25,70	25,70	21,89	21,89
— Portugal (Esc)	1 613,48	1 639,42	1 673,26	1 825,55	1 825,55	1 554,82	1 554,82
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	5,786	5,880	6,001	6,548	6,548	5,576	5,576
Abziehender Betrag bei Verwen- dung in :							
— Spanien (Pta)	17,58	17,73	17,73	16,19	16,19	16,19	16,19
— Portugal (Esc)	83,48	84,04	84,04	77,08	77,08	77,08	77,08

(!) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

## ANHANG IV

## Den Beträgen in Anhang III hinzuzufügende Berichtungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	70,56	7,72	0,13	0,52	0,00	0,00	0,00	0,26
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	12,92	1,41	0,02	0,10	0,00	0,00	0,00	0,05
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	3,45	0,38	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,01
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	270,09	29,55	0,50	1,99	0,00	0,00	0,00	1,01
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	221,58	24,24	0,41	1,63	0,00	0,00	0,00	0,83
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	11,09	1,21	0,02	0,08	0,00	0,00	0,00	0,04
— Irland (Ir£)	0,000	0,000	0,000	1,235	0,135	0,002	0,009	0,000	0,000	0,000	0,005
— Italien (Lit)	0	0	0	2414	264	4	18	0	0	0	9
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	3,87	0,42	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,01
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	274,74	30,06	0,51	2,02	0,00	0,00	0,00	1,03
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	0,000	0,000	0,000	0,987	0,108	0,002	0,007	0,000	0,000	0,000	0,004

## ANHANG V

## Teilbeihilfe

Zur Fütterung bestimmte Puffbohnen und Ackerbohnen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 (1)	6. Term. 8 (1)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	467,32	482,39	494,94	513,43	513,43	443,90	443,90
— Dänemark (dkr)	85,57	88,33	90,63	94,01	94,01	81,28	81,28
— Deutschland (DM)	22,85	23,59	24,20	25,11	25,11	21,71	21,71
— Griechenland (Dr)	1 032,18	1 084,97	1 128,15	1 198,94	1 198,94	971,78	971,78
— Spanien (Pta)	1 535,35	1 583,10	1 622,96	1 681,03	1 681,03	1 459,19	1 459,19
— Frankreich (ffrs)	73,36	75,73	77,70	80,61	80,61	69,69	69,69
— Irland (Ir£)	8,150	8,414	8,633	8,957	8,957	7,742	7,742
— Italien (Lit)	15 988	16 503	16 933	17 566	17 566	15 187	15 187
— Niederlande (hfl)	25,62	26,44	27,13	28,15	28,15	24,33	24,33
— Portugal (Esc)	1 819,53	1 878,19	1 927,07	1 999,08	1 999,08	1 728,35	1 728,35
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	6,527	6,737	6,913	7,172	7,172	6,200	6,200
Abziehender Betrag bei Verwen- dung in :							
— Spanien (Pta)	15,73	15,42	15,42	14,65	14,65	14,65	14,65
— Portugal (Esc)	74,26	73,13	72,57	69,37	69,37	69,37	69,37

(1) Im Fall der Voraussetzungen für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

## ANHANG VI

## Den Beträgen in Anhang V hinzuzufügende Berichtungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	70,56	7,72	0,13	0,52	0,00	0,00	0,00	0,26
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	12,92	1,41	0,02	0,10	0,00	0,00	0,00	0,05
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	3,45	0,38	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,01
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	270,09	29,55	0,50	1,99	0,00	0,00	0,00	1,01
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	221,58	24,24	0,41	1,63	0,00	0,00	0,00	0,83
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	11,09	1,21	0,02	0,08	0,00	0,00	0,00	0,04
— Irland (Ir£)	0,000	0,000	0,000	1,235	0,135	0,002	0,009	0,000	0,000	0,000	0,005
— Italien (Lit)	0	0	0	2 414	264	4	18	0	0	0	9
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	3,87	0,42	0,01	0,03	0,00	0,00	0,00	0,01
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	274,74	30,06	0,51	2,02	0,00	0,00	0,00	1,03
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	0,000	0,000	0,000	0,987	0,108	0,002	0,007	0,000	0,000	0,000	0,004

## ANHANG VII

## Teilbeihilfe

Zur Verfütterung bestimmte Süßlupinen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 (1)	6. Term. 8 (1)
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	462,78	460,03	460,03	512,18	512,18	512,18	512,18
— Dänemark (dkr)	84,74	84,23	84,23	93,78	93,78	93,78	93,78
— Deutschland (DM)	22,63	22,49	22,49	25,04	25,04	25,04	25,04
— Griechenland (Dr)	966,88	956,34	956,34	1 155,95	1 155,95	1 240,71	1 240,71
— Spanien (Pta)	1 525,40	1 516,76	1 516,76	1 680,52	1 680,52	1 672,91	1 672,91
— Frankreich (ffrs)	72,65	72,21	72,21	80,41	80,41	80,41	80,41
— Irland (Ir£)	8,069	8,021	8,021	8,934	8,934	8,936	8,936
— Italien (Lit)	15 833	15 739	15 739	17 523	17 523	17 523	17 523
— Niederlande (hfl)	25,37	25,22	25,22	28,08	28,08	28,08	28,08
— Portugal (Esc)	1 801,86	1 791,14	1 791,14	1 994,19	1 994,19	1 994,19	1 994,19
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	6,463	6,424	6,424	7,154	7,154	7,155	7,155
Abziehender Betrag bei Verwendung in :							
— Spanien (Pta)	23,59	23,59	23,59	21,59	21,59	21,59	21,59
— Portugal (Esc)	111,49	111,86	111,86	102,65	102,65	102,65	102,65

(1) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, vorbehaltlich der für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzenden Preise, flankierenden Maßnahmen und der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

## ANHANG VIII

## Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge VII

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	51,32	5,61	0,10	0,38	0,00	0,00	0,00	0,19
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	9,40	1,03	0,02	0,07	0,00	0,00	0,00	0,04
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	2,51	0,27	0,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,01
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	196,43	21,49	0,37	1,45	0,00	0,00	0,00	0,74
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	161,15	17,63	0,30	1,19	0,00	0,00	0,00	0,60
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	8,06	0,88	0,01	0,06	0,00	0,00	0,00	0,03
— Irland (Ir£)	0,000	0,000	0,000	0,898	0,098	0,002	0,007	0,000	0,000	0,000	0,003
— Italien (Lit)	0	0	0	1 756	192	3	13	0	0	0	7
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	2,81	0,31	0,01	0,02	0,00	0,00	0,00	0,01
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	199,81	21,86	0,37	1,47	0,00	0,00	0,00	0,75
— Vereinigtes Königreich (£Stg)	0,000	0,000	0,000	0,718	0,079	0,001	0,005	0,000	0,000	0,000	0,003

## ANHANG IX

## Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4582	7,85212	2,05853	169,376	126,687	6,90403	0,768411	1 489,46	2,31943	168,560	0,623609

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 379/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 584/75 und (EWG) Nr. 3197/73 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Erstattung und Abschöpfung bei der Ausfuhr von Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen des Ausschreibungsverfahrens sind für die Festsetzung der Ausfuhrerstattung mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3491/80<sup>(4)</sup>, und für die Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 583/75<sup>(6)</sup>, erlassen worden.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Angebote in Ecu und nicht in der Landeswährung des Mitgliedstaats ange-

geben werden müssen, in dem das Angebot zugestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 erhält folgende Fassung:

„d) der Betrag der gebotenen Ausfuhrerstattung je Tonne in Ecu“.

(2) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 erhält folgende Fassung:

„d) der Betrag der gebotenen Ausfuhrabschöpfung je Tonne in Ecu“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 24.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 380/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3935/88 und (EWG) Nr. 3936/88 zur Festsetzung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern und den Kanarischen Inseln nach Portugal**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates  
vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten  
für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr  
bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs  
unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Dritt-  
ländern nach Portugal <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 222/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 502/86 des Rates  
vom 25. Februar 1986 zur Regelung der mengenmäßigen  
Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirt-  
schaftlicher Erzeugnisse von den Kanarischen Inseln  
nach Portugal <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3935/88 <sup>(4)</sup> und (EWG)  
Nr. 3936/88 <sup>(5)</sup> der Kommission wurden die für 1989 bei  
der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse ausDrittländern geltenden mengenmäßigen Beschränkungen  
und die Einfuhrkontingente bestimmter Gemüse von den  
Kanarischen Inseln nach Portugal festgelegt. Da die  
portugiesischen Behörden inzwischen im Rahmen wirt-  
schaftspolitischer Maßnahmen beschlossen haben, alle im  
Sektor Obst und Gemüse noch anwendbaren Einfuhrbe-  
schränkungen aufzuheben, sollten die beiden genannten  
Verordnungen aufgehoben werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnungen (EWG) Nr. 3935/88 und (EWG) Nr.  
3936/88 werden aufgehoben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 49.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 49.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1988, S. 24.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1988, S. 27.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 381/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2234/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 723/78 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/78<sup>(4)</sup>, eingeleitet und letztmalig durch die Verordnung (EWG) Nr. 664/88 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2062/88<sup>(6)</sup>, fortgeführt worden sind, haben sich als wirksames Mittel zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft erwiesen. Es empfiehlt sich daher, sie auch im Milchwirtschaftsjahr 1989/90 fortzusetzen.

Infolgedessen sollten die Organisationen, die den Milchsektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft vertreten, erneut aufgefordert werden, von ihnen durchzuführende detaillierte Programme vorzuschlagen.

Die mit diesen Maßnahmen betrauten Einrichtungen oder Unternehmen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Es muß insbesondere darauf geachtet werden, daß Milcherzeugnisse der Gemeinschaft gefördert werden. Dabei sollen die Leitlinien berücksichtigt werden, die die Kommission in ihrer Mitteilung 86/C 272/03 betreffend die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen<sup>(7)</sup> bekanntgegeben hat. Ihre Tätigkeit darf so unter anderem nicht dem Ziel der Förderung des Absatzes von Milcherzeugnissen für den unmittelbaren Verbrauch zuwiderlaufen. Daher sind solche Unternehmen auszuschließen, deren Tätigkeit auch die Erzeugung, den Vertrieb oder die Förderung des Verkaufs von Imitationserzeugnissen von Milch und Milcherzeugnissen betrifft.

Zur Prüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen sollte wiederum eine integrierte Marktuntersuchung vorgenommen werden.

Hinsichtlich der übrigen Modalitäten können die Bestimmungen der früheren Verordnungen unter Berücksichti-

gung der einschlägigen Erfahrungen im wesentlichen übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten des menschlichen Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft gefördert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 können auch gelten :

- Seminare, Kurse oder Kongresse zur Förderung der Information, der Aus- und/oder Weiterbildung von Fachkräften für den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen oder solchen für die Vermittlung von Kenntnissen über den Verbrauch dieser Erzeugnisse ;
- die Durchführung einer integrierten Marktuntersuchung zur Prüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen.

(3) Die Maßnahmen sind binnen einem Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages nach Artikel 5 Absatz 3 und in jedem Fall vor dem 1. Juli 1990 durchzuführen. In Ausnahmefällen kann jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 2 eine längere Laufzeit vereinbart werden, um die größtmögliche Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme zu gewährleisten.

(4) Die in Absatz 3 festgelegte Durchführungsfrist schließt nicht aus, daß nachträglich eine Verlängerung des betreffenden Termins vereinbart wird, wenn der Vertragspartner vor Ablauf dieser Durchführungsfrist bei der Zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellt und nachweist, daß es ihm aufgrund außergewöhnlicher Umstände, für die er nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist, den ursprünglichen Termin einzuhalten. Diese Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten.

(5) Falls der in Artikel 5 Absatz 3 genannte Vertrag abgeschlossen wird, kommen für den Gemeinschaftsbeitrag Maßnahmen in Frage, die vom 1. Februar 1989 an durchgeführt werden, und im Fall von Butterfett vom 1. Januar 1989 an.

*Artikel 2*

(1) Die Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2

- a) werden von den Organisationen vorgeschlagen, die den Milchsektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft vertreten ;

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.  
 (2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 36.  
 (3) ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1978, S. 5.  
 (4) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 11.  
 (5) ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1988, S. 13.  
 (6) ABl. Nr. L 181 vom 12. 7. 1988, S. 34.  
 (7) ABl. Nr. C 272 vom 28. 10. 1986, S. 3.

- b) sind auf das Gebiet des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten begrenzt, deren Milchsektor von der betreffenden Organisation vertreten wird ;
- c) sollen soweit möglich von der vorschlagenden Organisation selbst durchgeführt werden. Falls sie Untervertragsnehmer einschalten muß, ist der Antrag auf Abweichung im Vorschlag eingehend zu begründen ;
- d) müssen
- die bestgeeigneten Werbemittel einsetzen, um eine größtmögliche Wirkung der Aktion zu erzielen,
  - die besonderen Bedingungen bei Vermarktung und Verbrauch von Milch und Milcherzeugnissen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft berücksichtigen,
  - allgemeiner Art sein und dürfen insbesondere nicht auf Erzeugnismarken einzelner Firmen ausgerichtet sein,
  - Milcherzeugnisse der Gemeinschaft fördern, ohne das Herstellungsland oder das Herstellungsgebiet zu erwähnen ; diese letzte Bedingung steht jedoch nicht dem entgegen, daß der traditionelle Name des Erzeugnisses, der einen bestimmten Ort, eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land der Gemeinschaft umfaßt, angegeben wird,
  - etwa bestehende Aktionen erweitern, ohne sie jedoch zu ersetzen.

Nicht berücksichtigt werden Vorschläge von Organisationen, die sich teilweise oder ausschließlich mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Förderung von Milchimitationserzeugnissen befassen.

- (2) Die integrierte Marktuntersuchung wird von Instituten vorgeschlagen und durchgeführt, die
- a) die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen ;
  - b) einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten gewährleisten.
- (3) Der Gemeinschaftsbeitrag beschränkt sich auf 90 v. H. der Ausgaben. Handelt es sich jedoch um Maßnahmen zur Verkaufsförderung von Butterfett sowie um die Durchführung der integrierten Marktuntersuchung, erhöht sich der Beitrag auf 100 v. H.
- (4) Bei der Anwendung von Absatz 3 bleiben die Verwaltungskosten unberücksichtigt, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aktionen entstehen. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich.
- (5) Die Gemeinkosten für die Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 werden nur bis zu 2 v. H., jedoch nicht mehr als 10 000 ECU, des anerkannten Gesamtbetrags übernommen.

### Artikel 3

- (1) Die Interessenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden aufgefordert, der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend „zuständige Stelle“ genannt — detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen zu übermitteln.

Falls die vorgeschlagenen Maßnahmen ganz oder teilweise auf dem Gebiet eines oder mehrerer anderer Mitglied-

staaten als dem Staat des Gesellschaftssitzes der betreffenden Organisation durchgeführt werden sollen, übermittelt letzter den zuständigen Stellen dieser anderen Mitgliedstaaten eine Kopie ihres Vorschlags.

- (2) Die Vorschläge müssen bei der zuständigen Stelle vor dem 1. April 1989 eingehen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins wird der Vorschlag als null und nichtig angesehen.

- (3) Für die Einreichung der Vorschläge gelten die von den zuständigen Stellen in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 312 vom 6. Dezember 1986, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung festgelegten Bestimmungen.

### Artikel 4

- (1) Der vollständige Vorschlag enthält :

- a) Name und Anschrift des Interessenten ;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Aktionen mit Angabe der Fristen für die Durchführung, der erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls Dritte, die bei der Ausführung eingeschaltet werden sollen ;
- c) das Kostenangebot für diese Aktionen ohne Steuern, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats in dem der Interessent seinen Sitz hat ; dabei ist eine Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen ;
- d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für den Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) ;
- e) den letztverfügbaren Geschäftsbericht, sofern er bei der zuständigen Stelle nicht bereits verfügbar ist.

- (2) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn

- a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Bedingungen erfüllt ;
- b) ihm eine Erklärung beigefügt wird, worin sich der Interessent verpflichtet
  - die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten ;
  - zusätzlich zu den gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgeschlagenen Maßnahmen einen Betrag für Werbemaßnahmen aufzuwenden, den er im Durchschnitt im Zeitraum vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1977 jährlich für derartige Maßnahmen ausgegeben hat.

### Artikel 5

- (1) Vor dem 1. Mai 1989

- a) überprüft die zuständige Stelle die eingegangenen Vorschläge und gegebenenfalls die ergänzenden Belege in formeller und materieller Hinsicht. Sie vergewissert sich, daß die Vorschläge den Bestimmungen des Artikels 4 entsprechen, und ersucht die Interessenten erforderlichenfalls um ergänzende Angaben.
- b) erstellt die zuständige Stelle ein Verzeichnis aller eingegangenen Vorschläge und übermittelt dieses der Kommission nebst einer Kopie jedes Vorschlags mit einer Begründung, in der insbesondere anzugeben ist, ob der Vorschlag den Bestimmungen der Verordnung entspricht oder nicht.

(2) Nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise und nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates<sup>(1)</sup> erstellt die Kommission vor dem 1. Juni 1989 das Verzeichnis der für eine Finanzierung in Betracht gezogenen Vorschläge.

(3) Die zuständigen Stellen schließen vor dem 1. August 1989 mit den Interessenten die Verträge in mindestens zwei von dem Interessenten und der zuständigen Stelle unterzeichneten Exemplaren über die in Betracht gezogenen Aktionen.

Die zuständigen Stellen verwenden dabei Standardverträge, die ihnen die Kommission zur Verfügung stellt.

(4) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der zuständigen Stelle über das Ergebnis der Prüfung seiner Vorschläge unterrichtet.

#### Artikel 6

(1) Der in Artikel 5 Absatz 3 genannte Vertrag

- a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf;
- b) ergänzt diese Einzelheiten gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 ergeben.

(2) Die zuständige Stelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Kopie des Vertrages.

(3) Die zuständige Stelle überwacht die Einhaltung der Vertragsbestimmungen, insbesondere mittels Kontrollen an Ort und Stelle.

#### Artikel 7

(1) Die zuständige Stelle zahlt dem Interessenten entsprechend der in seinem Vorschlag vermerkten Wahl

- a) entweder innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung,
- b) oder in Abständen von zwei Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses zu zahlen ist,
- c) oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 80 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung; diese Zahlungsmodalität kann jedoch nur für Maßnahmen vereinbart werden, die innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach dem Tag des Vertragsabschlusses vollständig abzuschließen sind.

Im Laufe der Ausführung eines Vertrages kann die zuständige Stelle jedoch

- die Zahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise aufschieben, wenn sie, namentlich anlässlich der Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 3, Anomalien bei der Durchführung der betreffenden Maßnahmen oder

einen erheblichen Zeitabstand zwischen dem für die Zahlung des Vorschusses vorgesehenen Zeitpunkt und dem Zeitpunkt, zu dem der Interessent tatsächlich die vorgesehenen Ausgaben tätigt wird, feststellt;

- in Ausnahmefällen die Zahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise auf begründeten Antrag des Interessenten vorziehen, wenn der Interessent einen erheblichen Teil der Ausgaben zu einem Zeitpunkt tätigen muß, der weit vor dem für die Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags zu diesen Ausgaben vorgesehenen Zeitpunkt liegt.

(2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Stellung einer Sicherheit bei der zuständigen Stelle in Höhe des Vorschusses zuzüglich 10 v. H. gebunden.

(3) Die Freigabe der Sicherheiten und die Zahlung des Restbetrags durch die zuständige Stelle sind abhängig von

- a) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent seine im Vertrag festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat;
- b) der Übermittlung des Berichtes im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle sowie einer Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die zuständige Stelle.

Jedoch kann der Restbetrag auf begründeten Antrag des Interessenten nach Durchführung der Maßnahme und nach Übermittlung des in Artikel 8 genannten Berichtes gezahlt werden, vorausgesetzt, daß entsprechende Sicherheiten zur Deckung des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zuzüglich 10 v. H. gestellt wurden;

- c) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent oder ein im Vertrag namentlich genannter Dritter seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfallen die Sicherheiten. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungsfonds und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und namentlich von den Ausgaben für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

#### Artikel 8

(1) Alle Interessenten, die mit einer der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen beauftragt sind, übermitteln der zuständigen Stelle binnen vier Monaten nach Ablauf des in dem Vertrag für die Durchführung der Aktionen festgesetzten Endtermins einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die voraussichtlichen Ergebnisse der betreffenden Maßnahme, insbesondere über die Entwicklung des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen.

(2) Nach Abschluß eines jeden Vertrages übermittelt die zuständige Stelle der Kommission eine Abschlussscheinigung sowie ein Exemplar des Abschlußberichts.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 382/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**über Maßnahmen zur Erleichterung der Anwendung der Richtlinie 85/397/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2234/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 85/397/EWG des Rates<sup>(3)</sup> sieht für Milch, die als wärmebehandelte Milch versandt wird, bestimmte Qualitätsnormen vor. Die bei der Anlieferung der Milch von Erzeugern einzuhaltenden Mindestnormen sind im Anhang A unter Kapitel VI Buchstabe D festgelegt. Die zur Kontrolle dieser Mindestnormen notwendigen Analysen werden noch nicht generell durchgeführt. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die betreffenden Laboratorien bei der Ausstattung mit den nötigen Gerätschaften zu unterstützen.

Infolgedessen sollten die Organisationen, Institute und Erzeugergemeinschaften, die die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen, aufgefordert werden, von ihnen durchzuführende detaillierte Programme vorzuschlagen.

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 85/397/EWG haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie ab 1. Januar 1989 angewandt werden. Es empfiehlt sich daher, die Anschaffungen, die ab 1. Oktober 1988 getätigt werden, für eine Finanzierung in Betracht zu ziehen. Hinsichtlich der übrigen Modalitäten können die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 615/85 der Kommission<sup>(4)</sup> unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen im wesentlichen übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Folgende Maßnahmen werden gefördert :

- a) die bakteriologische Untersuchung der Milch ;
- b) die Prüfung der gesundheitlichen Aspekte der Milch ;
- c) die Kontrolle eines eventuellen Wasserzusatzes zur Milch ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 9. 3. 1985, S. 32.

- d) die Ausrüstung von Milchsammelfahrzeugen mit automatischen Probenahmeverrichtungen ;
- e) die Kontrolle der Melkmaschinen ;
- f) Aktionen zur Verbesserung der Qualität der Rohmilch einschließlich der Vermittlung der Ergebnisse sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Images der Milch und Milcherzeugnisse.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur dann finanzierungsfähig, wenn sie nach dem 30. September 1988 in Angriff genommen worden sind ; sie müssen binnen einem Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 3 und in jedem Fall vor dem 1. Oktober 1990 durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 3 eine längere Frist vereinbart werden, um der betreffenden Maßnahme eine maximale Wirksamkeit zu sichern.

(3) Die in Absatz 2 festgelegte Durchführungsfrist schließt nicht aus, daß nachträglich eine Verlängerung des betreffenden Termins vereinbart wird, wenn der Vertragspartner vor Ablauf der Durchführungsfrist bei der zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellt und nachweist, daß es ihm aufgrund außergewöhnlicher Umstände, für die er nicht verantwortlich ist, nicht möglich ist, den ursprünglich vorgesehenen Termin einzuhalten. Die Verlängerung darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

*Artikel 2*

(1) Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 werden von Instituten, Organisationen oder Erzeugergemeinschaften vorgeschlagen und durchgeführt, die

- a) die erforderliche Qualifikation und Erfahrung in der Qualitätskontrolle der Milch besitzen,
- b) einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahmen gewährleisten.

Anträge von Einzelfirmen werden nur in hinreichend begründeten Fällen berücksichtigt und nur dann, wenn sie die Tätigkeit der einschlägigen regionalen Organisationen nicht beeinträchtigen.

(2) Der Gemeinschaftsbeitrag beschränkt sich auf 75 v. H. der Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) und auf 90 v. H. der Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) ; für letztere können bis zu 33 v. H. des für ein Mitgliedsland zur Verfügung stehenden Gesamtbeitrags angewendet werden.

(3) Für einen Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 1 Absatz 1 kommt nur die technische Erstausrüstung in Betracht mit:

- a) Geräten (evtl. einschließlich Brutschränken) zur bakteriologischen Untersuchung der Milch einschließlich Datenverarbeiter, sofern es Bestandteil der Anlage ist, jedoch ohne „Software“;
- b) Geräten zur Feststellung von Fremdstoffen, Antibiotika, Hemmstoffen und Frischezustand in der Rohmilch einschließlich Datenverarbeiter, sofern es Bestandteil der Anlage ist, jedoch ohne „Software“;
- c) Geräten und Ausrüstungen zur Feststellung der somatischen Zellen in der Rohmilch;
- d) Geräten zur Bestimmung des Gefrierpunkts;
- e) Geräten und Ausrüstungen zur Kontrolle der Melkmaschinen;
- f) automatische Probenahmeverrichtungen an Milchsammel-fahrzeugen einschließlich Codierblocks für die Probenkennzeichnung;
- g) Geräten zur Funktionskontrolle der Milchkühltanks bei Milcherzeugern.

Die technische Erstausrüstung bereits bestehender Untersuchungsstellen mit verbesserten, wirtschaftlicheren Geräten gilt als Maßnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 1.

Für eine Finanzierung können nur solche Geräte in Betracht gezogen werden, deren technische Kapazität hinreichend ausgelastet wird.

#### Artikel 3

(1) Die Interessenten werden aufgefordert, vor dem 1. April 1989 der von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend „zuständige Stelle“ genannt — detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu übermitteln.

Im Fall der Nichteinhaltung dieses Termins wird der Vorschlag als null und nichtig angesehen.

(2) Für die Einreichung der Vorschläge gelten die von den zuständigen Stellen in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 312 vom 6. Dezember 1986, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung festgelegten Bestimmungen.

#### Artikel 4

(1) Der vollständige Vorschlag enthält:

- a) Name und Anschrift des Interessenten;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Aktionen mit Angabe der Fristen für die Durchführung, der erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls Dritter, die bei der Ausführung eingeschaltet werden sollen;
- c) das Kostenangebot für diese Aktionen ohne Steuern, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat; dabei ist eine Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen;

d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für den Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder b);

e) den letztverfügbaren Geschäftsbericht, sofern er bei der zuständigen Stelle nicht bereits verfügbar ist.

(2) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn

- a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt;
- b) ihm eine Erklärung beigelegt wird, worin sich der Interessent verpflichtet, die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten.

#### Artikel 5

(1) Vor dem 1. Juni 1989

a) überprüft die zuständige Stelle die eingegangenen Vorschläge und gegebenenfalls die ergänzenden Belege in formeller und materieller Hinsicht. Sie vergewissert sich, daß die Vorschläge den Bestimmungen des Artikels 4 entsprechen, und ersucht die Interessenten erforderlichenfalls um ergänzende Angaben;

b) erstellt die zuständige Stelle ein Verzeichnis aller eingegangenen Vorschläge und übermittelt dieses der Kommission nebst einer Kopie jedes Vorschlags mit einer Begründung, in der insbesondere anzugeben ist, ob der Vorschlag den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht oder nicht.

(2) Nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise und nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates<sup>(1)</sup> erstellt die Kommission vor dem 1. August 1989 das Verzeichnis der für eine Finanzierung in Betracht gezogenen Vorschläge.

(3) Die zuständigen Stellen schließen vor dem 1. Oktober 1989 mit den Interessenten die Verträge über die in Betracht gezogenen Aktionen in mindestens zwei von dem Interessenten und der zuständigen Stelle unterzeichneten Exemplaren. Die zuständigen Stellen verwenden dabei Standardverträge, die ihnen die Kommission zur Verfügung stellt.

(4) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der zuständigen Stelle über das Ergebnis der Prüfung seiner Vorschläge unterrichtet.

#### Artikel 6

(1) Der Vertrag gemäß Artikel 5 Absatz 3

- a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf,
- b) ergänzt diese Einzelheiten gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 ergeben.

(2) Die zuständige Stelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Kopie des Vertrages.

(3) Die zuständige Stelle überwacht die Einhaltung der Vertragsbestimmungen insbesondere mittels Kontrollen an Ort und Stelle.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

*Artikel 7*

- (1) Die zuständige Stelle zahlt dem Interessenten entsprechend der in seinem Vorschlag vermerkten Wahl
- a) entweder innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung
  - b) oder in Abständen von vier Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses zu zahlen ist.

Im Laufe der Ausführung eines Vertrages kann die zuständige Stelle jedoch

- die Zahlung eines Vorschusses ganz oder teilweise aufschieben, wenn sie, namentlich anlässlich der Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 3, Anomalien bei der Durchführung der betreffenden Maßnahmen oder einen erheblichen Zeitabstand zwischen dem für die Zahlung des Vorschusses vorgesehenen Zeitpunkt und dem Zeitpunkt, zu dem der Interessent tatsächlich die vorgesehenen Ausgaben tätigen wird, feststellt;
  - in Ausnahmefällen die vollständige oder teilweise Zahlung eines Vorschusses auf begründeten Antrag des Interessenten vorziehen, wenn der Interessent einen erheblichen Teil der Ausgaben zu einem Zeitpunkt tätigen muß, der weit vor dem für die Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags zu diesen Ausgaben vorgesehenen Zeitpunkt liegt.
- (2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Stellung einer Kautions bei der zuständigen Stelle in Höhe des Vorschusses zuzüglich 10 v. H. gebunden.
- (3) Die Freigabe der Kautions und die Zahlung des Restbetrags durch die zuständige Stelle sind abhängig von
- a) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent seine im Vertrag festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat;

- b) der Übermittlung des Berichtes im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 an die zuständige Stelle sowie einer Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die zuständige Stelle.

Jedoch kann der Restbetrag auf begründeten Antrag des Interessenten nach Durchführung der Maßnahme und nach Übermittlung des in Artikel 8 genannten Berichtes gezahlt werden, vorausgesetzt, daß entsprechende Kautions zur Deckung des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zuzüglich 10 v. H. gestellt wurden;

- c) der Feststellung durch die zuständige Stelle, daß der Interessent oder ein im Vertrag namentlich genannter Dritter seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

- (4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfallen die Sicherheiten. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und namentlich von den Ausgaben für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

*Artikel 8*

- (1) Alle Interessenten, die mit einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahme beauftragt sind, übermitteln der zuständigen Stelle binnen vier Monaten nach Ablauf des in dem Vertrag für die Durchführung der Aktionen festgesetzten Endtermins einen ausführlichen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die voraussichtlichen Ergebnisse der betreffenden Maßnahme.

- (2) Nach Abschluß eines jeden Vertrages übermittelt die zuständige Stelle der Kommission eine Abschlußbescheinigung sowie ein Exemplar des Abschlußberichtes.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 383/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 327/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission vom 20. Mai 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Zeitraum von November 1988 bis April 1989 auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu

berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der für frische Zitronen mit Ursprung in Zypern auf diese Weise berechnete Einfuhrpreis bedingt die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, die höher ist als die in der Verordnung (EWG) Nr. 327/89 der Kommission vom 9. Februar 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern<sup>(6)</sup> vorgesehene Abgabe.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sollte deshalb eine neue Ausgleichsabgabe festgesetzt und die Verordnung (EWG) Nr. 327/89 aufgehoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in Zypern wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,98 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

Die Verordnung (EWG) Nr. 327/89 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 18.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 384/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen  
mit Ursprung in Israel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-  
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in  
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die  
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1386/88 der Kommission  
vom 20. Mai 1988 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89<sup>(3)</sup> wurde  
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I  
auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum  
von November 1988 bis April 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen  
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese  
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz  
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle  
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-  
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notie-  
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter  
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-  
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische  
Zitronen mit Ursprung in Israel an zwei aufeinanderfol-  
genden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem  
Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe  
für diese frische Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu  
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter  
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung  
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während des bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex  
0805 30 10) mit Ursprung in Israel wird eine Ausgleichs-  
abgabe in Höhe von 6,24 ECU je 100 kg Eigengewicht  
angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 21.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 385/89 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 328/89 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2238/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/89 der Kommis-  
sion<sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit  
Ausnahme der Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in  
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien  
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt  
Spaniens und Portugals<sup>(4)</sup> wird während der ersten Über-  
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat  
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung  
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die  
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 im vierten Jahr nach dem Beitritt um  
8 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 328/89  
erwähnte Betrag von 1,61 ECU wird durch den Betrag  
von 2,72 ECU ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 386/89 DER KOMMISSION**  
vom 15. Februar 1989  
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-  
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2368/88 <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 269/89 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2368/88 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen  
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung  
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse  
wird für Melassen, auch entfärbt, der Unterpositionen  
1703 10 00 und 1703 90 00 der Kombinierten Nomen-  
klatur auf 1,08 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1989, S. 20.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 387/89 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1989

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte 41. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 der Kommission  
vom 18. April 1988 betreffend eine Dauerausschreibung  
für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup> werden Teil-  
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-  
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/88 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 41. Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88  
durchgeführte 41. Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,238 ECU/100 kg  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/89 DER KOMMISSION**  
**vom 15. Februar 1989**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/89 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1989, S. 23.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Februar 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	35,56 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	35,56 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	35,56 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	35,56 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	42,98
1701 99 10	42,98
1701 99 90	42,98 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 13. Februar 1989

über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen

(89/117/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes setzt voraus, daß die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ebenso behandelt werden wie die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz in demselben Mitgliedstaat. Dies bedeutet hinsichtlich der Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen, daß es ausreicht, wenn die Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Jahresabschlußunterlagen ihres Gesamtinstituts offenlegen.

In einem anderen Rechtsakt zur Koordinierung der Offenlegungspflichten in bezug auf Zweigniederlassungen sind bestimmte Urkunden und Angaben über in einem Mitgliedstaat eingerichtete Zweigniederlassungen vorgesehen, die von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, einschließlich der Banken und sonstigen Finanzinstitute,

welche dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, offengelegt werden müssen. Für die Offenlegung der Jahresabschlußunterlagen wird darauf verwiesen, daß für Banken und andere Finanzinstitute besondere Vorschriften zu erlassen sind.

Die gegenwärtige Praxis einiger Mitgliedstaaten, von den Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats die Offenlegung von auf die Tätigkeit der Zweigniederlassung bezogenen Jahresabschlüssen zu verlangen, hat nach der Verabschiedung der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten<sup>(4)</sup> ihre Rechtfertigung verloren. Zweigniederlassungsabschlüsse vermögen dem Publikum, insbesondere den Gläubigern, ohnehin keinen ausreichenden Einblick in die finanzielle Situation des Unternehmens zu geben, da der Teil eines Ganzen nicht isoliert betrachtet werden kann.

Andererseits kann angesichts des gegenwärtigen Integrationsstandes ein Bedarf nach gewissen Informationen über die Tätigkeit der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats nicht außer acht gelassen werden. Der Umfang dieser Informationen muß aber beschränkt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Die vorliegende Richtlinie berührt jedoch nur die Offenlegungspflichten für den Jahresabschluß, nicht aber die Informationspflichten, denen die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten aufgrund

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 230 vom 11. 9. 1986, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 319 vom 30. 11. 1987, S. 64, und ABl. Nr. C 290 vom 14. 11. 1988, S. 66.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 345 vom 21. 12. 1987, S. 73.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

anderer Vorschriften, beispielsweise des Sozialrechts im Hinblick auf das Informationsrecht der Beschäftigten, des Bankenaufsichtsrechts bezüglich der Kredit- oder Finanzinstitute des Niederlassungslandes und des Steuerrechts, sowie im Hinblick auf statistische Zwecke unterliegen.

Gleichheit des Wettbewerbs bedeutet für die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz in einem Drittland, daß diese einerseits bei der Offenlegung der Jahresabschlußunterlagen einen Standard einhalten müssen, der dem der Gemeinschaft gleich oder gleichwertig ist, daß sie andererseits aber auch keine eigenen Jahresabschlüsse offenzulegen haben, wenn sie die vorgenannte Voraussetzung erfüllen.

Die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie geforderte Gleichwertigkeit der Jahresabschlußunterlagen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz in einem Drittland kann zu Beurteilungsproblemen führen. Daher ist es erforderlich, daß diese und andere Probleme auf dem von dieser Richtlinie behandelten Gebiet, insbesondere bei ihrer Anwendung, von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam in einem Kontaktausschuß behandelt werden. Um die Zahl derartiger Ausschüsse in Grenzen zu halten, sollte sich diese Zusammenarbeit im Rahmen des durch Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/569/EWG<sup>(2)</sup>, eingesetzten Ausschusses vollziehen. Dieser Ausschuß muß jedoch, sofern Probleme der Kreditinstitute zu behandeln sind, entsprechend zusammengesetzt sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 86/635/EWG, die ihren Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats haben. Hat ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut seinen Sitz in einem Drittland, so findet die vorliegende Richtlinie Anwendung, soweit das Kreditinstitut oder Finanzinstitut eine Rechtsform hat, die den unter den vorbezeichneten Buchstaben a) und b) genannten Rechtsformen vergleichbar ist.

(2) Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG<sup>(3)</sup> gilt für Zweigniederlassungen von

Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne der vorliegenden Richtlinie entsprechend.

#### Artikel 2

##### Vorschriften für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die in Artikel 44 der Richtlinie 86/635/EWG genannten Unterlagen (Jahresabschluß, konsolidierter Abschluß, Lagebericht, konsolidierter Lagebericht, Berichte der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses beauftragten Person) ihres Kreditinstituts oder Finanzinstituts gemäß den dort aufgeführten Vorschriften offenlegen.

(2) Diese Unterlagen müssen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut oder Finanzinstitut seinen Sitz hat, in Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG erstellt und geprüft worden sein.

(3) Eine Zweigniederlassung kann nicht verpflichtet werden, einen auf ihre eigene Tätigkeit bezogenen Jahresabschluß offenzulegen.

(4) Bis zur späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten von den Zweigniederlassungen die Offenlegung der folgenden zusätzlichen Angaben verlangen :

- Erträge und Aufwendungen der Zweigniederlassung aus den Posten 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 15 des Artikels 27 oder den Posten A 4, A 9, B 1 bis B 4 und B 7 des Artikels 28 der Richtlinie 86/635/EWG ;
- durchschnittlicher Personalbestand der Zweigniederlassung ;
- Gesamtbetrag der der Zweigniederlassung zuzurechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach denjenigen gegenüber Kreditinstituten und denjenigen gegenüber Kunden, sowie Gesamtbetrag dieser Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf die Währung des Mitgliedstaats lauten, in dem die Zweigniederlassung eingerichtet wurde ;
- gesamte Aktiva und Gesamtbeträge der Aktivposten 2, 3, 4, 5 und 6, der Passivposten 1, 2 und 3 sowie der Posten 1 und 2 unter dem Strich gemäß der Definition in Artikel 4 und in den entsprechenden Artikeln der Richtlinie 86/635/EWG sowie für die Aktivposten 2, 5 und 6 die Aufschlüsselung der Wertpapiere in Finanzanlagen bzw. Nicht-Finanzanlagen gemäß Artikel 35 der Richtlinie 86/635/EWG.

Werden diese Informationen verlangt, so muß ihre Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Jahresabschluß durch eine oder mehrere Personen geprüft werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingerichtet ist, zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

*Artikel 3***Vorschriften für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz in Drittländern**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz in einem Drittland die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten und nach dem Recht des Sitzlandes erstellten und geprüften Unterlagen gemäß den im genannten Artikel aufgeführten Vorschriften offenlegen.

(2) Sofern diese Unterlagen nach der Richtlinie 86/635/EWG oder einem gleichwertigen Verfahren erstellt wurden und für die Kreditinstitute und Finanzinstitute der Gemeinschaft in dem Drittland, in dem sich der Sitz befindet, die Voraussetzung der Gegenseitigkeit erfüllt ist, findet Artikel 2 Absatz 3 Anwendung.

(3) In anderen Fällen als in Absatz 2 können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Zweigniederlassungen auf ihre eigene Tätigkeit bezogene Jahresabschlüsse offenlegen.

(4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten von den Zweigniederlassungen die Offenlegung der Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 4 sowie des Dotationskapitals verlangen.

(5) Artikel 9 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 77/780/EWG findet entsprechende Anwendung auf die Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne der vorliegenden Richtlinie.

*Artikel 4***Offenlegungssprache**

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Unterlagen in ihrer Amtssprache bzw. ihren Amtssprachen offengelegt werden und daß die Übersetzung dieser Unterlagen beglaubigt wird.

*Artikel 5***Aufgaben des Kontaktausschusses**

Der Kontaktausschuß gemäß Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG hat, in zweckentsprechender Zusammensetzung, auch zur Aufgabe,

a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen wie beispielsweise der

Beurteilung der Gleichwertigkeit der Unterlagen, sowie Beschlüsse über die Vergleichbarkeit und die Gleichwertigkeit der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtsformen zu erleichtern;

b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

**Schlußbestimmungen***Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse des am 1. Januar 1993 oder im Laufe des Jahres 1993 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

*Artikel 7*

Fünf Jahre nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Termin nimmt der Rat anhand eines Berichts der Kommission eine Überprüfung und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament eine Änderung des Artikels 2 Absatz 4 vor, wobei er die bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen berücksichtigt und dem Ziel Rechnung trägt, die zusätzlichen Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 4 entsprechend den Fortschritten in Richtung auf eine weitergehende Harmonisierung der Jahresabschlüsse der Banken und anderen Finanzinstitute abzuschaffen.

*Artikel 8*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SOLCHAGA CATALAN

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 13. Februar 1989

zur Festlegung eines europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften (1989 bis 1992) (SPES)

(89/118/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 130 k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

In dem Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991)<sup>(4)</sup> werden die Aktivitäten zur Stimulierung, Verstärkung und besseren Nutzung der menschlichen Ressourcen, die in der Gemeinschaft im Bereich Forschung und Entwicklung bestehen, gebilligt.

Die Entscheidung 88/419/EWG des Rates vom 29. Juni 1988 über einen Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (1988 bis 1992) (SCIENCE)<sup>(5)</sup> betrifft nur die exakten Wissenschaften und die Naturwissenschaften; es wird jedoch allgemein anerkannt, daß es wichtig ist, auch auf anderen Wissenschaftsgebieten tätig zu werden.

Die Wirtschaftswissenschaften leisten ihren Beitrag zu den grundsätzlichen Zielen der Gemeinschaft; sie tragen zu einer besseren Formulierung der gemeinschaftlichen Politik bei und zielen, allgemeiner, auf eine Erhöhung des Reichtums und der Produktivität der Wirtschaft als Ganzes ab. Es ist daher angezeigt, daß in der Gesamtheit der Geistes- und Sozialwissenschaften vordringlich die Wirtschaftswissenschaften gefördert werden.

Die Verwirklichung des Europas der Forscher ist notwendig, damit sich künftig die Entwicklungsunterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht vergrößern.

Es kann im Interesse der Gemeinschaft liegen, Drittländer und internationale Organisationen an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen, insbesondere an den Programmen, mit denen ein Beitrag zur Stärkung des europäischen wissenschaftlichen Potentials in seiner Gesamtheit geleistet wird.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Für einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend am 1. Januar 1989, wird ein Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch zwischen Wirtschaftswissenschaftlern gemäß dem Anhang (im folgenden „Programm“ genannt) beschlossen.

### *Artikel 2*

Die Zusammenfassung des Programms und seine Ziele sowie die Bestimmungen für die Durchführung des Programms sind im Anhang wiedergegeben.

### *Artikel 3*

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich für den Zeitraum 1989 bis 1992 einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von zwei Bediensteten auf 6 Millionen ECU.

Der Beitrag der Gemeinschaft zur finanziellen Unterstützung der Stimulierungsaktivitäten beträgt 100 % der Kosten der wissenschaftlichen Zusammenarbeit bzw. des Austausches.

### *Artikel 4*

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des Programms verantwortlich.

(2) In den von der Kommission geschlossenen Verträgen werden die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei, insbesondere die Bestimmungen zur Verbreitung, zum Schutze und zur Auswertung der Forschungsergebnisse sowie die eventuelle Rückerstattung der Finanzzuwendungen festgelegt.

### *Artikel 5*

(1) Die Kommission wird im Einklang mit Artikel 130 n des Vertrages ermächtigt, mit internationalen Organisationen, mit den Ländern, die an der Europäi-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 109 vom 26. 4. 1988, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 309 vom 5. 12. 1988, S. 101, und Beschluß vom 18. Januar 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1988, S. 34.

schen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, und den europäischen Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen zur wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit abgeschlossen haben, Abkommen auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise an dem Programm zu beteiligen.

(2) Diese Abkommen beruhen auf dem Kriterium des gegenseitigen Vorteils.

#### *Artikel 6*

(1) Im dritten Jahr der Laufzeit des Programms erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die bis dahin erzielten Ergebnisse. Diesem Bericht sind Änderungsvorschläge beizufügen, die gegebenenfalls aufgrund dieser Ergebnisse erforderlich werden.

(2) Nach Abschluß des Programms übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und dem Europäischen

Parlament einen Bericht über Leistungen und Ergebnisse des Programms.

(3) Die genannten Berichte werden in bezug auf die im Anhang definierten Ziele des Programms und gemäß Artikel 2 Absatz 2 des mit dem Beschluß 87/516/Euratom, EWG festgelegten Rahmenprogramms erstellt.

#### *Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SOLCHAGA CATALAN

## ANHANG

**Ziele und Zusammenfassung des europäischen Plans für die Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften 1989 bis 1992 (SPES)**

1. Das Programm umfaßt ein Bündel von Aktivitäten, durch die ein Netz der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen Wirtschaftswissenschaftlern von höchstem fachlichen Rang auf Gemeinschaftsebene geschaffen werden soll.

Folgende Ziele sollen erreicht werden :

- Die Mobilität der Wirtschaftswissenschaftler aus der Gemeinschaft sowie die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Forschungsvorhaben oder Forschungsnetzen, an denen Forscher aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitwirken, sollen gefördert werden.
- Die Ausbildungsmöglichkeiten sollen verbessert werden, indem Doktoranden und Forschern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Anreize gegeben werden, ihre Arbeiten an Universitäten oder Forschungszentren der Gemeinschaft außerhalb ihres Herkunftslandes durchzuführen.
- Junge Wirtschaftswissenschaftler, die seit einiger Zeit in führenden Wissenschaftszentren außerhalb der Gemeinschaft arbeiten, sollen zur Rückkehr in die Gemeinschaft bewegt werden.
- Der Austausch von Kenntnissen und Informationen zwischen Wirtschaftswissenschaftlern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft soll gefördert oder unterstützt werden.

2. Zur Durchführung des Programms sollen eingesetzt werden :

- Stipendien, Forschungszulagen, Zuschüsse für multinationale Forschungsnetze oder -vorhaben und
- Zuwendungen für Lehrveranstaltungen auf hohem Niveau, die in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wissenschaftsgemeinschaften veranstaltet werden und Erleichterung der Durchführung von Untersuchungen und Studien sowie des Zugangs zu Datenbanken.

3. Anträge von Personen oder Institutionen auf finanzielle Unterstützung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie allen folgenden Kriterien entsprechen :

- a) hervorragendes wissenschaftliches Niveau ;
- b) multinationaler europäischer Aspekt (transnationale Zusammenarbeit oder Arbeiten außerhalb des Herkunftslandes) ;
- c) europäische Bedeutung des Forschungsgegenstands entweder hinsichtlich seines allgemeinen wissenschaftlichen Wertes oder hinsichtlich seines praxisbezogenen analytischen Inhalts.

Bei vergleichbarer wissenschaftlicher und technischer Qualität finden diejenigen Vorhaben besondere Beachtung, die geeignet sind, Unterschiede des wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen, und so zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft beizutragen.

4. Forschungsthemen sind unter anderem :

- i) das Programm des gemeinschaftlichen Binnenmarktes und Themen aus dem Bereich der mikroökonomischen Analyse, einschließlich der industriellen Organisation und der wirtschaftlichen Aspekte der Regulierungspolitik (z.B. bei Normen) ;
- ii) die Ökonomie der europäischen Integration, einschließlich Fragen des Nord-Süd-Verhältnisses der Regionen innerhalb der Gemeinschaft ;
- iii) die Faktoren des Wirtschaftswachstums in Westeuropa, einschließlich dynamischer Faktoren wie Spitzentechnologie und Innovation sowie deren Grenzen, wie etwa umweltpolitische Belange ;
- iv) Systemprobleme im Bereich der Geldpolitik und die Koordinierung der makroökonomischen und Steuerpolitik ;
- v) Probleme der Handelspolitik und die Rolle Westeuropas in der internationalen Arbeitsteilung ;
- vi) Probleme der Beschäftigungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik, die im Vergleich zu den Vereinigten Staaten oder Japan in Westeuropa recht unterschiedlich ausgeprägt sind ;
- vii) methodologische Probleme und Fragen der Modellrechnung, die sich auf die vorstehend genannten Themen beziehen oder überhaupt von grundsätzlichem Interesse sind, Erstellung statistischer Konzepte und Bestimmung adäquater technischer, sozialer und ökonomischer Indikatoren sowie präzisere Wirtschaftsmodelle.